### Satzung

#### über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Ottweiler

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2020 (Amtsbl. I S. 208), in Verbindung mit der Verordnung über die Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung – BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

## § 1 Form der Bekanntmachung

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde vorgeschrieben ist, erfolgt dies soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist für die Stadt Ottweiler im Wege der Internetbekanntmachung auf der Webseite der Stadt Ottweiler unter www.ottweiler.de.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen können in den zuständigen Fachämtern der Stadtverwaltung (Rathäuser Illinger Straße 7 bzw. Goethestraße 13a) zu den dort üblichen Dienstzeiten eingesehen werden und sind dort als Ausdruck zu erhalten.
- (3) Mit deklaratorischer Wirkung werden öffentliche Bekanntmachungen zusätzlich in der nächstmöglichen Ausgabe im Amtlichen Teil der "Ottweiler Zeitung" abgedruckt.
- (4) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

# § 2 Bekanntmachung durch Offenlegung

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei dem jeweils zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienstzeiten ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung gemäß § 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 3 Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede

andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch die Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

### § 4 Internetbekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf der öffentlich zugänglichen, ausschließlich in der Verantwortung der Stadt Ottweiler betriebenen Internetseite www.ottweiler.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Im Übrigen ist § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (2) § 14 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

#### § 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument auf der in § 1 Abs. 1 genannten Internetseite verfügbar ist.
- (2) Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.
- (3) Die Notbekanntmachung nach § 3 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Ottweiler vom 02. Februar 1982 in der Fassung der ersten Nachtragssatzung vom 12. Dezember 1986 außer Kraft.

Ottweiler, 21. Dezember 2020

Holger Schäfer Bürgermeister